

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Miltner, Spillecke, Dr. Wendig
zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Gesetzes zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften
– Drucksachen 7/2015, 7/4365 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

Bonn, den 10. Dezember 1975

Dr. Miltner

Spillecke

Dr. Wendig

Begründung

Auf Empfehlung des Rechtsausschusses ist in den Gesetzentwurf ein neuer Artikel 4 a eingefügt worden, der eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen enthält. Aus diesem Grunde muß auch die Berlin-Klausel erweitert werden, um sicherzustellen, daß Rechtsverordnungen zu dem Gesetz ebenfalls in Berlin gelten.

